

**Berlin, 14. Juli 2011**

**Referentenentwurf eines Gesetzes über die Statistik der  
Überschuldung privater Personen  
(Überschuldungsstatistikgesetz - ÜSchuldStatG)**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
fdl@vzbv.de  
www.vzbv.de

## Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Statistik der Überschuldung privater Personen (Überschuldungsstatistikgesetz – ÜSchuldStatG).

Insbesondere begrüßen wir, dass mit der Vorlage des Referentenentwurfes die Veröffentlichung von empirischen Daten zur Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland auch zukünftig nicht Finanzdienstleistern und Kreditauskunfteien überlassen wird, die mit den von ihnen präsentierten Statistiken Eigeninteressen verfolgen.

Die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes liefert wichtige Daten über den von einer finanziellen Notsituation betroffenen Personenkreis. Sie gibt Auskunft über Geschlecht, Alter, Familienstand der betroffenen Personen und in welchen Familienverhältnissen sie leben. Für die bedeutsame Überschuldungsprävention werden Angaben über die Auslöser der Ver- oder Überschuldung bereitgestellt, ferner über die Art und Zahl der Gläubiger und die Art und Höhe der Schulden und Einkünfte. Durch den vorliegenden Referentenentwurf wird nun eine Rechtsgrundlage für die dauerhafte Fortführung dieser sinnvollen und notwendigen Statistik geschaffen, was wir ausdrücklich unterstützen.

Daneben halten wir auch eine Wiederaufnahme der seit 2004 unterbrochenen Überschuldungsforschung - unter Einbeziehung der durch die Überschuldungsstatistik ermittelten Daten - für notwendig. Nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Studien können die geeigneten politischen Instrumente entwickelt werden, um der Überschuldungsproblematik effektiv zu begegnen.

## Im Einzelnen:

### Erhebungsmerkmale

Wir schlagen eine Streichung des § 4 Nr. 7 ÜSchuldStatG vor. Aufgrund der anonymisierten Übermittlung der Daten bedarf es weder einer Rechtsgrundlage noch einer Einwilligung in die Datenweitergabe. Es handelt sich nicht um personenbezogene Daten gem. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, da die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse durch die Anonymisierung keinen bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen zuzuordnen sind.

Durch § 4 Nr. 7 ÜSchuldStatG wird suggeriert, dass es einer Einwilligung in die Datenweitergabe bedarf und damit entsteht der fälschliche Eindruck bei den Klientinnen und Klienten, dass gerade keine Anonymisierung der Daten erfolgt, was nach unserer Kenntnis zur Folge hat, dass die Bereitschaft zur Datenübermittlung sinkt.

## **Aussagekraft der Überschuldungsstatistik**

Die Aussagekraft der Überschuldungsstatistik ist abhängig von der Beteiligung der Schuldnerberatungsstellen. Aktuell beteiligen sich jedoch nur rund 20 Prozent aller Schuldnerberatungsstellen an der Statistik. Hinzu kommt, dass die Beteiligung je nach Bundesland extrem variiert, was die Daten nur bedingt vergleichbar macht und die Aussagekraft der Statistik zusätzlich schmälert. Die Bundesregierung geht in ihrem Referentenentwurf davon aus, dass die dauerhafte Fortführung der Statistik eine grundlegende Verbesserung ihrer Aussagekraft durch eine stetig zunehmende Beteiligung der Beratungsstellen ermöglicht. Eine stetig zunehmende Beteiligung der Beratungsstellen wird es jedoch aus unserer Sicht ohne Anstrengungen der Bundesregierung nicht geben.

Die bisher nicht zufriedenstellende Beteiligung der Schuldnerberatungsstellen an der Überschuldungsstatistik hat zwei Gründe:

### **1) Finanzierung der Softwareprogramme bzw. –module und Updates**

Voraussetzung für die Teilnahme an der Statistik ist, dass die Beratungsstellen ein Programm für eine elektronische Aktenführung besitzen, das ein Modul zur Übermittlung der statistikrelevanten Daten enthält. Die Schnittstellen der gängigen Programme wurden vom Statistischen Bundesamt zertifiziert, so dass die Daten „per Knopfdruck“ übermittelt werden können.

Nicht alle gängigen Softwareunternehmen bieten jedoch das notwendige Statistikmodul ohne Mehrpreis an. Selbst wenn dies einige Softwarevertreiber tun, so müssen zumindest die Ausgaben für Updates der Statistik-Software bezahlt werden. Die Beratungsstellen können aufgrund ihrer angespannten Finanzsituation die Kosten hierfür nicht tragen. So beteiligen sich vor allem die Beratungsstellen an der Statistik, deren Bundesland die durch die Statistik entstehenden Kosten übernimmt.

Deutlich wird dies anhand eines Vergleiches zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Berlin: Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen finanziert nicht das zur Übermittlung an das Statistische Bundesamt erforderliche Softwarestatistikmodul. Demgemäß weist Nordrhein-Westfalen als das Bundesland mit der größten Anzahl von Schuldnerberatungsstellen (279) eine Beteiligungsquote an der Statistik von lediglich unter zwei Prozent auf. Das Bundesland Berlin hingegen finanziert das Softwaremodul und so ist dort eine Beteiligungsquote von über 95 Prozent zu verzeichnen.

**Wir fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Bundesländern die Finanzierung des Statistikmoduls und dessen Updates sicherzustellen.**

## **2) Vereinheitlichung der Überschuldungsstatistik mit den Landesstatistiken**

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, eine jeweilige Landesstatistik zu führen. Der größte Teil der Landesstatistiken sind sog. Leistungsstatistiken, die die Arbeit und Effizienz der Beratungsstellen aufzeigen sollen. Der Ansatz der Überschuldungsstatistik ist primär ein anderer: Es sollen insbesondere soziodemografische Daten über die von Überschuldung betroffenen Bürger geliefert werden. Zwar können aus der Überschuldungsstatistik auch Erkenntnisse über die Erfolge der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen gewonnen werden, jedoch liefert sie nicht in dem Maße Leistungsdaten, wie dies die primär auf „Leistung“ ausgerichteten Landesstatistiken tun. Die grundlegend verschiedene Zielrichtung zwischen Landesstatistiken und der Überschuldungsstatistik des Bundes führt dazu, dass in einigen Bundesländern die Beratungsstellen neben der landesspezifischen Leistungsstatistik davon separat die Bundesstatistik führen müssten. Dies hat einen derart hohen Mehraufwand zur Folge, dass die Beratungsstellen die Beteiligung an der Überschuldungsstatistik aus Kapazitätsgründen ablehnen.

Es ist unproblematisch möglich, die Leistungsstatistiken der Bundesländer mit der Überschuldungsstatistik kompatibel zu gestalten, wie es beispielsweise in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg oder Berlin erfolgt ist. Die Bundesländer selbst haben nämlich ein Eigeninteresse an der Vergleichbarkeit der von ihnen erhobenen Daten. Wenn bestimmte Erhebungsmerkmale zwischen den Landesstatistiken und der Überschuldungsstatistik inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, so können die für die Bundesstatistik erforderlichen Daten automatisch elektronisch, eben „per Knopfdruck“, aus der Landesstatistik herausgelesen werden. Dann entsteht kein Mehraufwand für die Beratungsstellen, da lediglich eine Statistik geführt werden muss, aus der sich sowohl Bundes- als auch Landesstatistik generieren lassen.

Solange jedoch weiterhin die meisten Beratungsstellen die Überschuldungsstatistik separat zu der Landesstatistik führen müssten, wird die Bereitschaft zur Beteiligung an der Statistik nicht zunehmen und damit auch die Aussagekraft der Überschuldungsstatistik nicht verbessert werden können.

**Wir fordern die Bundesregierung auf, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Überschuldungsstatistik mit den Landesstatistiken einzuberufen.**